Beiblatt

weitere Besondere Vertragsbedingungen Pkt 10.2 - 10.9 (Stand Januar 2025 zul. geändert Januar 2024)

10.2 Mängelansprüche (Änderung/Ergänzung zu § 13 VOB/B)
Es werden folgende Verjährungsfristen für Mängelansprüche entgegen § 13 Abs. 4 Pkt. 1 VOB/B für Bauwerke, insbesondere für alle Bauwerke der Wasserver- und Abwasserentsorgung ggf. einschließlich Straßenbau, vereinbart : 5 Jahre gemäß § 634a Abs. 1 Pkt. 2 BGB

10.3 Abrechnungsbedingungen (Änderung/Ergänzung zu § 14 VOB/B)
Rechnungen sind vom AN mindestens getrennt in Abwasser (Schmutzwasser, Mischwasser, Regenwasser) und Trinkwasser zu legen. Weitere Splittungen sind ggf. mit der Bauoberleitung rechtzeitig abzustimmen.

10.4 Zahlungsbedingungen (Änderung/Ergänzung zu § 16 VOB/B)
Abschlagszahlungen werden aufgrund von Abschlagsrechnungen des AN gewährt, maximal jedoch nicht öfter als monatlich und in 90 v.H. der mit geprüften Abrechnungsunterlagen nachgewiesenen Leistungen. Die um 10 v.H. geminderte Abschlagssumme ist vom AN in der Rechnung aufzuführen.
Für Leistungen die dem der Schlussabnahme vorausgehenden Monat erbracht wurden, wird keine Abschlagszahlung gewährt. Diese Leistungen werden mit der Schlusszahlung nach erfolgter Schlussabnahme abgegolten.

10.5 Sicherheitsleistung für Vertragserfüllung und Mängelansprüche
Es werden Sicherheiten in Form von Bürgschaften eines Kreditinstitutes oder Kreditversicherers gemäß § 17 Abs. 4 VOB/B verlangt (siehe auch Besondere Vertragsbedingungen FB 214 Punkte 4. und 5.). Sicherheit durch Hinterlegung von Geld gemäß § 17 Abs. 5 VOB/B und Sicherheit in Teilbeträgen von Zahlungen des AG gemäß § 17 Abs. 6 VOB/B sind nicht zugelassen.

10.6 Elektronische Rechnungslegung
Der Auftragnehmer sendet die Originalrechnung einmal elektronisch an:
- den Auftraggeber über rechnungen@zwav.de
- das Ingenieurbüro (wenn vertraglich vereinbart)

Ist ein Ingenieurbüro vertraglich vereinbart, dann ist nachstehender Wortlaut auf der 1. Seite der Originalrechnung zu vermerken: "Kopie zur Prüfung an Ingenieurbüro (Name, Adresse)"
Der elektronische Rechnungseingang muss in einem der folgenden Formate erfolgen:
- ZUGFeRD (Idealformat)
- PDF-Format (Minimlaformat)

Pro E-Mailanhang wird nur eine Rechnung gesendet. Weitere notwendige Anlagen sind dem Rechnungsdokument anzufügen. Die Betreff-Zeile beginnt mit "Rechnungen-ZWAV".

10.7 Aufgrabungen, Verkehrssicherung
Der Auftragnehmer beantragt im Auftrage des Auftraggebers erforderliche Genehmigungen für Aufgrabungen von öffentlichem Verkehrsgrund sowie alle erforderlichen Schachterlaubnisscheine; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

10.8 Haftpflicht
Der Auftraggeber wird freigestellt von der Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast für Folgen nicht ordnungsgemäßer Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr.

10.9 Arbeitsschutz BGR/BGV, SiGe-Koordination
Der AN ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln und Vorschriften allein verantwortlich. Er hat sicher zu stellen, dass die Ausführung aller Leistungen nach den Anforderungen der entsprechenden Regelwerke (BGR und BGV) erfolgt; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen nebst Anhang 1 und 2 (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 zuletzt geändert am 04.01.2023 ist grundsätzlich zu beachten.
Für die SiGe-Koordination der Nachunternehmer ist der Hauptauftraggeber zuständig.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen